

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RS 1/08 R

L 1 RA 91/05 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 4 RA 214/03 (SG Halle)

..... ,

Kläger und Revisionskläger,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Februar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-
Anhalt vom 7. Mai 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten für das Revisionsver-
fahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger beansprucht von der Beklagten die Feststellung von Beschäftigungszeiten als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und der während dieses Zeitraums erzielten Arbeitsentgelte.
- 2 Der im 1942 geborene Kläger ist Diplom-Physiker. Vom 30.4.1969 bis 31.12.1976 war er im volkseigenen Betrieb (VEB) L. und ab 1.1.1977 bis über den 30.6.1990 hinaus beim VEB D. H. jeweils als Problemanalytiker beschäftigt.
- 3 Seinen Antrag vom 27.2.2001 auf Überführung von Zusatzversorgungsanwartschaften für den Zeitraum 30.4.1969 bis 31.12.1976 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 9.10.2002 ab. Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch und machte zusätzlich auch die Zeit vom 1.1.1977 bis 31.1.1991 als Beschäftigungszeitraum geltend. Mit Widerspruchsbescheid vom 13.2.2003 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Beim Kläger lägen die Voraussetzungen für die Anerkennung von Pflichtbeitragszeiten nach den Vorschriften des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) nicht vor. Als Diplom-Physiker sei er nicht berechtigt, den Titel eines Ingenieurs zu führen. Diese Qualifikation entspreche nicht der in der Versorgungsordnung geforderten Qualifikation.
- 4 Die Klage, die Bescheide vom 9.10.2002 und 13.2.2003 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Zeitraum vom 30.4.1969 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem mit den während dieses Zeitraums erzielten Arbeitsentgelten festzustellen, hat das Sozialgericht Halle (SG) mit Gerichtsbescheid vom 17.3.2005 abgewiesen. Der Kläger gehöre nicht zum Personenkreis mit obligatorischem Anspruch auf Einbeziehung in die AVItech.
- 5 Während des Berufungsverfahrens hat die Beklagte mit Bescheiden vom 6. und 17.7.2007 dem Kläger ab 1.10.2007 Regelaltersrente gewährt, mit Bescheid vom 8.10.2007 die Bescheide abgeändert und mit Widerspruchsbescheid vom 19.11.2007 den Widerspruch zurückgewiesen. Hiergegen hat der Kläger Klage beim SG erhoben; diese ist dort noch anhängig.
- 6 Im Berufungsverfahren hat der Kläger beantragt, den Gerichtsbescheid des SG Halle vom 17.3.2005 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Bescheid vom 9.10.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.2.2003 abzuändern und für die Zeit vom 30.4.1969 bis 30.6.1990 die Zugehörigkeit zur AVItech anzuerkennen, ferner die Deutsche Rentenversicherung Bund in ihrer Funktion als Versicherungsträger beizuladen und (im Einzelnen bezeichneten) Beweis zu erheben.



- 7 Das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) hat mit Urteil vom 7.5.2008 den Gerichtsbescheid des SG vom 17.3.2005 teilweise geändert; es hat den Widerspruchsbescheid vom 13.2.2003 insoweit aufgehoben, als darin Feststellungen für den Zeitraum vom 1.1.1977 bis 30.6.1990 abgelehnt wurden, und im Übrigen die Berufung zurückgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt: Die Berufung sei nicht bereits deshalb unbegründet, weil die Klage durch die vor dem SG erhobene Klage gegen die Rentenbescheide wegen eines fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig geworden sei. Die Berufung sei begründet, soweit das SG den Widerspruchsbescheid hinsichtlich der Ablehnung von Feststellungen für den Zeitraum vom 1.1.1977 bis 30.6.1990 nicht aufgehoben habe. Die Widerspruchsstelle habe nicht (erstmalig) über diesen Zeitraum entscheiden dürfen, wie sie es, wovon der Senat ausgehe, im Widerspruchsbescheid getan habe. Eine Widerspruchsstelle sei funktional und sachlich nicht zuständig, anstelle der für die Ausgangsentscheidung zuständigen, sachbearbeitenden Stelle des Leistungsträgers über ein erstmals im Widerspruchsverfahren geltend gemachtes Recht zu entscheiden (*Hinweis auf Rechtsprechung des 4. Senats des Bundessozialgerichts <BSG>*). Im Übrigen sei die Berufung unbegründet. Der Kläger habe keine positive Versorgungszusage aus dem hier streitigen Zusatzversorgungssystem erhalten. Ferner habe er im streitgegenständlichen Zeitraum jedenfalls nicht die abstrakt generellen und zwingenden Voraussetzungen des Versorgungssystems erfüllt, denn er sei als Diplom-Physiker nicht berechtigt gewesen, den Titel eines Ingenieurs zu führen.
- 8 Gegen dieses Urteil hat der Kläger die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Zur Begründung führt er eingangs aus:

"Die Parteien streiten darüber, ob dem Kläger aus seiner Tätigkeit und den Zusicherungen in der DDR ein höheres Alterseinkommen zusteht, insbesondere, ob ihm als 'Diplom-Physiker' auch die Beschäftigungszeiten vom 30.4.1969 bis 31.12.1976 als Zeiten der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die Mitgliedschaftszeiten in der Sozialpflichtversicherung der DDR als Anspruchserwerbszeiten bis zur allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze zu berücksichtigen sind.

Mit der Revision soll gleichzeitig geklärt werden, ob nach der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 23.8.2007 (B 4 RS 7/06 R) ein Rechtsschutzbedürfnis auf eine Zusammenführung von nebeneinander anhängigen Gerichtsverfahren gegen die DRV Bund als Versorgungsträger und gegen die gleiche Institution als Rentenversicherungsträger besteht, ob die Beklagte als Versorgungsträger für das Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 Nr 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten eines Diplom-Physikers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) sowie die in diesem



Zeitraum erzielten Arbeitsentgelte festzustellen und ob das RÜG aufgrund seines verfassungswidrigen, gegen den EV verstoßenden Konzepts und der Diskriminierung der aus der DDR gekommenen Bürger überhaupt Grundlage rechtsstaatlicher Entscheidungen sein darf."

- 9 Zum materiellen Recht trägt der Kläger vor, er sei auch ohne konstitutiv wirkende besondere Versorgungszusage (Urkunde, Bescheinigung, Einzelentscheidung, Verwaltungsakt) Mitglied der AVltech gewesen. Zudem sei die SGB VI-Rente zu niedrig berechnet, soweit sie maximal von einem monatlichen Einkommen von 600 Mark der DDR ausgehe. Die entsprechenden Regelungen verstießen gegen die Zusagen des Einigungsvertrags (EV). Die tatsächlichen Auswirkungen auf die Rentenbemessung zeigten sich nur im komplexen Zusammenwirken der Überführungs- bzw Feststellungsbescheide mit den Rentenbescheiden. Die beiden Bescheidarten müssten daher in ihrem untrennbaren Wirkungszusammenhang betrachtet und geprüft werden, um zu einer sachgerechten Beurteilung zu kommen. Dann erst könne beurteilt werden, ob eine verfassungswidrige Benachteiligung vorliege.
- 10 Als Verfahrensfehler rügt der Kläger die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch das LSG, weil ihm keine Möglichkeit gegeben worden sei, (a) in einer im Rahmen einer ordnungsgemäßen Amtsermittlung unumgänglichen umfassenden Beweiserhebung, die er ausdrücklich beantragt habe, seine Erkenntnisse dem Gericht zu unterbreiten oder (b) auch nur hinsichtlich der tatsächlichen Folgen der Verfahrensweise bei der Renten- und Versorgungsüberleitung, besonders der Beschwer, zu erreichen, dass die Beklagte eine nachvollziehbare Berechnung und Begründung für ihre Verfahrensweise vorzulegen habe. Ferner habe das LSG (c) entgegen seinem Antrag die Beklagte in ihrer Funktion als Versicherungsträger nicht beige-laden. Es habe schließlich (d) weder von Amts wegen noch auf seine Beweisanträge ermittelt, welche Beschwer und welche konkreten nachteiligen Auswirkungen sich aus den angegriffenen Entscheidungen (zB aus der Verweigerung von Feststellungen im Überführungsbescheid und aus den zugrunde liegenden Regelungen für den Wert seiner Rente) ergäben.
- 11 Der Kläger beantragt,
1. die Beklagte zu verpflichten, den Bescheid vom 9.10.2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.2.2003 abzuändern und auch die Beschäftigungszeit des Klägers vom 30.4.1969 bis 31.12.1976 als Zeit der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem der technischen Intelligenz anzuerkennen und
 2. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits zu erstatten sowie
 3. hilfsweise: Das mit der Revision angegriffene Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt und den Gerichtsbescheid, soweit den Anträgen des Klägers nicht entsprochen wurde, aufzuheben und den Rechtsstreit insoweit zu weiteren Ermittlungen, zur Beweiserhebung und zur erneuten Entscheidung an das SG zurückzuverweisen. Dazu ist festzustellen, dass zur Weiterführung des Rechtsstreits



die gegen die Beklagte wegen der Rentenbescheide gerichteten Anträge einzubeziehen sind, die beim SG Halle unter dem Az S 6 R 1012/07 vorliegen, und dass die Beklagte zu verpflichten ist, dem Kläger ein höheres Alterseinkommen aus den in seinem Arbeitsleben in der DDR rechtmäßig erworbenen Anwartschaften auf Ansprüche auf ein angemessenes Alterseinkommen zu gewähren, wozu

- a. der Bescheid vom 9.10.2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.2.2003 abzuändern und neben den Beschäftigungszeiten von 1.1.1977 bis 30.6.90 auch die Zeit vom 30.4.1969 bis 31.12.1976 als Zeit der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem der technischen Intelligenz anzuerkennen ist und
- b. die Rentenbescheide vom 6.7.2007, 17.7.2007 und 8.10.2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19.11.2007 abzuändern sind und die Rente unter Berücksichtigung der in der DDR rechtmäßig erworbenen, zu überführenden und danach anzulegenden bzw anzupassenden Leistungsansprüche aus der Sozialversicherung, aus den Versorgungssystemen und aus der FZR neu zu berechnen ist, sowie
- c. das SG im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht zur Beweiserhebung unter Berücksichtigung der entsprechenden Anträge des Klägers zu verpflichten ist, damit die neuen Entscheidungen aufgrund einer umfassenden Feststellung des Sachverhalts und der tatsächlichen Auswirkungen der angefochtenen Bescheide und der zugrunde liegenden Vorschriften des RÜG und des EV getroffen werden können und eine fundierte Einschätzung bzw Abwägung ermöglicht wird, ob dem Kläger bislang ein diskriminierendes unverhältnismäßig vermindertes, den Einigungsvertrag sowie seine Grund- und Menschenrechte verletzendes Alterseinkommen zugemessen worden ist."

- 12 Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.
- 13 Die Revisionsbegründung enthalte keinen Hinweis darauf, dass der Kläger in der DDR Ansprüche aus der AVltech erworben habe. Mit den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils setze sich die Revisionsbegründung nicht konkret auseinander; es erscheine daher fraglich, ob die Revisionsbegründung den Anforderungen des § 164 Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) entspreche.

II

- 14 Die Revision des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.
- 15 Gemäß § 164 Abs 2 Satz 1 und 3 SGG ist die Revision fristgerecht und unter Einhaltung bestimmter Mindestanforderungen zu begründen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag



enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben. In der Revisionsbegründung muss nach ständiger Rechtsprechung des BSG sorgfältig sowie nach Umfang und Zweck zweifelsfrei dargelegt werden, weshalb eine Vorschrift des materiellen Rechts vom LSG nicht oder nicht richtig angewandt worden ist (*zusammenfassend BSG vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 R, Juris RdNr 10; Senatsbeschluss vom 6.3.2006 - B 13 RJ 46/05 R, Juris RdNr 9; BSG vom 17.3.2003 - B 3 KR 12/02 R, Juris RdNr 14*). Die Angabe der verletzten Norm ist insoweit notwendig, aber nicht hinreichend. Es ist darzulegen, dass und weshalb die Rechtsansicht des LSG nicht geteilt wird (*BSG vom 11.11.1993 - 7 RAr 94/92, Juris RdNr 15; BSGE 70, 186, 187 f = SozR 3-1200 § 53 Nr 4 S 17; BSG SozR 1500 § 164 Nr 5, 12, 22 und 28*). Dabei darf die Revisionsbegründung nicht nur die eigene Meinung wiedergeben, sondern muss sich zumindest kurz mit den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils auseinandersetzen sowie erkennen lassen, dass sich der Revisionsführer mit der angefochtenen Entscheidung befasst hat und inwieweit er bei der Auslegung der vom LSG angewandten Rechtsvorschriften anderer Auffassung ist (*BSG SozR 1500 § 164 Nr 12 S 17 und Nr 20 S 33 f; BSG vom 11.6.2003 - B 5 RJ 52/02 R, Juris RdNr 14*). Die Revisionsbegründung soll im Interesse der Entlastung des Revisionsgerichts sicherstellen, dass der Revisionsführer das angefochtene Urteil im Hinblick auf einen Erfolg des Rechtsmittels überprüft und hierzu die Rechtslage genau durchdacht hat (*vgl BSG vom 27.2.2008 - B 12 P 1/07 R, Juris RdNr 14; Senatsbeschluss vom 6.3.2006 - B 13 RJ 46/05 R, Juris RdNr 6; BSG vom 3.7.2002 - B 5 RJ 30/01 R, Juris RdNr 10 mwN*).

- 16 Diesen Anforderungen genügt die Revisionsbegründung des Klägers nicht ansatzweise.
- 17 Zunächst bedient sich die Revisionsbegründung in weiten Teilen der Diktion der Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde (Bezeichnung der Beteiligten als "Beschwerdeführer" <"Bf"> bzw "Beschwerdegegnerin", Aufzählung von "grundsätzlichen Rechtsfragen"). Die Verwendung fehlerhafter rechtlicher Bezeichnungen in der Revisionsbegründung deutet bereits darauf hin, dass der sie einreichende Prozessbevollmächtigte das angefochtene Urteil im Hinblick auf das Rechtsmittel nicht hinreichend überprüft hat.
- 18 Auch in materieller Hinsicht fehlt es an der erforderlichen Auseinandersetzung mit den Gründen der Vorinstanz. "Auseinandersetzung" bedeutet, auf den Gedankengang des Berufungsgerichts einzugehen (*BSG vom 30.1.2001 - B 2 U 42/00 R, Juris RdNr 10 und BSG SozR 1500 § 164 Nr 20; Senatsbeschluss vom 6.3.2006 - B 13 RJ 46/05 R, Juris RdNr 11*). Hieran fehlt es. Der Kläger beruft sich darauf, dass er auch ohne konstitutiv wirkende besondere Versorgungszusage Mitglied der AVltech gewesen sei. Dieser Einwand setzt sich jedoch in keiner Weise mit der hauptsächlichen Argumentation des LSG auseinander, wonach der Kläger nicht, wie erforderlich, "Ingenieur" gewesen sei. Auch der Vortrag des Klägers, dass seine Rente zu niedrig sei, kann angesichts des beschränkten Regelungsgehalts des AAÜG nicht den Streitgegenstand des Berufungsverfahrens (Feststellung von Beschäftigungszeiten als Zeiten der Zugehörigkeit

zur AVItch) betreffen. Der Revisionsführer darf sich nicht darauf beschränken, auf die Unvereinbarkeit der in der Vorinstanz vertretenen Rechtsauffassung mit der eigenen hinzuweisen (*BSG vom 25.6.2002 - B 1 KR 14/01 R, Juris RdNr 10*). Der Prozessbevollmächtigte des Klägers beschränkt sich hingegen im Wesentlichen darauf, seine rechtspolitischen Vorstellungen über den Inhalt des EV sowie seine speziellen Ansichten über den "eigentlichen" Aussagegehalt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des BSG und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Verbindung mit seinen eigenen sozialpolitischen Vorstellungen darzulegen. Die Schilderung eigener Rechtsansichten ersetzt eine Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Urteil in der Sache aber nicht.

- 19 Auch die vom Kläger (pauschal) gerügten Verfahrensfehler sind nicht ausreichend bezeichnet. Rügt der Revisionsführer einen Verfahrensmangel der Berufungsinstanz, reichen allgemein gehaltene Hinweise nicht aus, um diesen zu "bezeichnen" (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Hierfür müssen vielmehr nicht nur die aus Sicht des Revisionsführers den Verfahrensfehler begründenden Tatsachen substantiiert dargetan, sondern auch vorgetragen werden, aus welchen Gründen die angegriffene Entscheidung hierauf beruhen kann (*BSG vom 11.7.1985 - 5b RJ 88/84, Juris RdNr 18*).
- 20 Sofern der Kläger eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (*Art 103 des Grundgesetzes, § 62 SGG*) rügt, macht er gleichzeitig deutlich, dass er damit meint, er hätte anderes vortragen können, wenn das LSG seinen Wünschen entsprechend ermittelt hätte. Hierin liegt aber keine Gehörsverletzung hinsichtlich der tatsächlichen Entscheidungsgründe. Sofern der Kläger weiter rügt, dass die Beklagte nicht vollständig vorgetragen und auch das LSG sie nicht zu weiterem Vortrag aufgefordert habe, ist nicht ersichtlich, welche Norm des Prozessrechts hierdurch entscheidungserheblich verletzt sein könnte. Sofern der Kläger bemängelt, dass die Beklagte in ihrer Funktion als Versicherungsträger nicht beigelegt worden sei, kann es sich hierbei von vornherein um keinen Verfahrensfehler handeln, weil die DRV Bund bereits verfahrensbeteiligt war. Soweit der Kläger schließlich der Ansicht ist, das LSG hätte noch weiter ermitteln müssen, hat er schon nicht dargelegt, dass die zu Beweis gestellten Tatsachen nach der materiellen Rechtsansicht des LSG entscheidungserheblich waren.
- 21 Die nicht formgerecht begründete Revision war daher nach § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.



22 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)